



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch

Wahlanordnung

Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin / des Präsidenten des Stadtrats für die Amtsdauer 2026-2030

Der Stadtrat hat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin / des Präsidenten des Stadtrats für die Amtsdauer 2026-2030, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), auf **Sonntag, 8. März 2026**, angeordnet.

Die Wahl wird nach den Vorschriften des GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Mittwoch, 26. November 2025, 15.30 Uhr**, beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, einzureichen (Poststempel gilt nicht).

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei (stadtkanzlei@schlieren.ch, Tel. 044 738 15 76) erhältlich oder stehen unter www.schlieren.ch zum Download bereit.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Schlieren hat (§ 23 Abs. 2 GPR). Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 7 wählbare Personen als Kandidierende für den Stadtrat aufgeführt sein (§ 50 Abs. 1 GPR). Zusätzlich kann eine Person als Kandidatin oder Kandidat für das Stadtpräsidium aufgeführt werden, wobei diese Person gleichzeitig auch als Kandidatin oder Kandidat für den Stadtrat aufgeführt sein muss (§ 10 Abs. 1 GPR). Jede vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Weiter sind die Parteizugehörigkeit sowie eine allfällige bisherige Zugehörigkeit zum Stadtrat aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. a–f VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).

Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 GPR). Davon ausgenommen ist die Kandidatur für den Stadtrat und das Stadtpräsidium auf demselben Wahlvorschlag.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Stadt Schlieren (§ 51 Abs. 1 GPR), unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, eigenhändig unterzeichnet sein (§ 24 Abs. 3 VPR). Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 Abs. 2 GPR). Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR). Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 24 Abs. 4 VPR).



Für die Wahl des Stadtrats und des Stadtpräsidiums wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet (§ 55 Abs. 1 GPR). Auf dem Beiblatt werden die definitiv vorgeschlagenen Kandidierenden jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (§ 62 Abs. 2 GPR). Die stille Wahl ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 2 GPR).

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 14. Juni 2026 durchgeführt. In diesem Fall können bis am Mittwoch, 18. März 2026, 15.30 Uhr, beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue eingereicht werden (Poststempel gilt nicht).

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat

Schlieren, 17. Oktober 2025